Stadt Ravensburg

Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

M I E T V E R T R A G

Über die Nutzung einer Fahrradbox am Bahnhof Weissenau

Zwischen

den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg
-nachfolgend Stadtwerke genannt-

und

Herrn/Frau

Vorname, Name: .....

Straße: .....

E-Mail: …….....

Ort: .....

Tel.: .....

-nachfolgend Mieter genannt-

wird folgender **Mietvertrag** abgeschlossen:

1. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist die Fahrradbox Nr. ..... beim Bahnhof Weissenau.

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am …….. und hat eine Erstlaufzeit von (bitte ankreuzen)

☐ 3 Monaten

☐ 1 Jahr

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um den vorstehend gewählten Zeitraum und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Mietverhältnisses schriftlich gekündigt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die stillschweigende Verlängerung gem. § 545 BGB ausgeschlossen wird, d.h. wird nach Beendigung des Mietverhältnisses die Nutzung des Mietgegenstandes fortgesetzt, verlängert sich das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit.
Die Stadtwerke sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

a) der Mietzins mit mehr als 2 Monaten im Rückstand ist
b) die vertraglichen Bestimmungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht eingehalten werden.

3. Mietzins

Der Mietzins beträgt 12,00 Euro pro Monat. Bei Vorauszahlung für ein Jahr reduziert sich das Entgelt auf 120,00 Euro pro Jahr (inkl. gesetzliche Mehrwertsteuer).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Vermietung der Fahrradboxen an die Teilnahme des Mieters am Lastschriftverfahren gebunden. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich bzw. bei Jahresmieten einmal pro Jahr. Der Mieter ermächtigt den Vermieter daher, den Mietzins vom nachstehend genannten Bankkonto einzuziehen.

Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Vermieter kann pauschalierte Mahnkosten in angemessener Höhe geltend machen, es sei denn, der Mieter weist geringere Kosten nach.

4. Schlüssel/Kaution

Für die Fahrradbox und den Schlüssel wird eine Kaution in Höhe von 25,00 Euro bei der ersten Abbuchung fällig. Diese Kaution wird bei Kündigung unverzinst erstattet, sofern der Mieter den vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Vermieter kann sich wegen seiner fälligen Ansprüche bereits während des Mietverhältnisses aus der Sicherheit befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, die Summe der Kaution unverzüglich wieder auf dem ursprünglichen Betrag zu erhöhen.

5. Benutzung

Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu benutzen. Es dürfen nur Fahrräder eingestellt werden.
Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters an Dritte zum Gebrauch zu überlassen oder ganz oder teilweise unterzuvermieten.

6. Haftung

Für Schäden, die der Mieter am Mietgegenstand verursacht, haftet dieser in vollem Umfang. Ebenso haftet der Mieter bei Verlust des Schlüssels und für die damit verbundenen Folgekosten.

Eventuelle Schäden am Mietgegenstand und Verlust des Schlüssels hat der Mieter umgehend bei Frau Nicole Sauter, Tel. 0751 804-1131 zu melden.

Die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe werden von jeglicher Haftung, welche durch die Nutzung des Mietgegenstands entsteht, freigestellt. Bei Verlust oder Beschädigung des Rades oder sonstigen Schäden des Mieters wird von den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe kein Schadenersatz geleistet.

7. Beendigung des Mietverhältnisses

Die Kündigung des Mietverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, leerem und sauberem Zustand zurückzugeben. Die entrichtete Kaution erhält der Mieter bei Rückgabe des Schlüssels zurück.

8. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabsprachen sind keine getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Standort des Mietobjektes zuständige Gericht vereinbart.

9. Datenschutzgrundverordnung

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten, die er vom Mieter im Zusammenhang mit der Parkberechtigung erhalten hat. Hierbei werden

insbesondere folgende Daten verarbeitet: Stammdaten (z.B. Name, Anschrift und Kontaktdaten, Bankverbindung, Rechnungsdaten). Für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte des Vermieter Herr Marcel Erntges, PRW Consulting GmbH, Leonhardstraße 54, 80636 München, datenschutz@tws.de, 089 210977-70 zur Verfügung.

Eine Weitergabe der Daten des Mieters erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Kundenbetreuung, IT, Vertrieb und Marketing). Darüber hinaus erhalten externe Stellen die Daten des Mieters ausnahmslos nur dann, wenn diese vom Vermieter auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie die Daten des Mieters gemäß den Weisungen des Vermieters verarbeiten. Hierzu zählen z. B. Dienstleister im Bereich Kundenbetreuung, Abrechnung, IT und Logistik. Daneben werden Daten nur an Personen oder Stellen weitergeben, für die der Mieter dem Vermieter die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.

Die Daten des Mieters werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls wird der Mieter hierzu vom Vermieter stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen.

Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten des Mieters nur solange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Daneben unterliegt der Vermieter verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung – AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw.

Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

Der Mieter hat unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob der Vermieter personenbezogene Daten verarbeiten und das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht dem Mieter das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG) und Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO) zu fordern. Der Widerspruch ist zu richten an: Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg. Darüber hinaus hat der Mieter das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO, § 19 BDSG).

Ravensburg, den .....

i. A. .....
Ravensburger Verkehrs- und
Versorgungsbetriebe

Vermieter

.....

Mieter